Composition of the examination committee

Current criteria for the composition of the examination committee consisting of a chairperson, a first and a second reviewer (= first and second examiner), and a third examiner, are as follows:

- ✓ Each member of the examination committee must be a "Hochschullehrer/in" ("Hochschullehrer/in" is either "Prof." or "PD", University of Applied Sciences professors are also "Hochschullehrer/innen".)
- ✓ Chairperson must be from the Faculty of Medicine
- ✓ Chairperson must not be a reviewer
- ✓ Not more than two members from the same chair
- ✓ At least half of the committee members present at the thesis defense must be appointed professors, *i.e.* no "Privatdozent/innen" ("PD") and no "außerplanmäßige Professor/innen" ("apl. Prof.") Tip: search for the member's title in *Campus portal of the University of Regensburg /Search for persons*
- ✓ Substitute examiner must be able to replace all 4 positions
- ✓ Recommendation: Third examiner was not part of the mentorship

If you are unsure, you are welcome to discuss your proposal with the office in advance before contacting the examiners and submitting the proposal to the doctoral committee.

Auszug Promotionsordnung Dr. rer. physiol.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören prüfungsberechtigt an:
 - 1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 - 2. der Erst- und Zweitgutachter,
 - 3. ein weiterer Hochschullehrer.

²Höchstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. ⁴Es kann eine Ersatzperson benannt werden, welche die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 3 im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.

- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. ²Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. ³Der Bewerber hat ein Vorschlagrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.
 (3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren
- (3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation und der Publikation holt die Promotionskommission unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zwei Gutachten ein. ²Ein Gutachten erstellt in der Regel der unmittelbare Fachbetreuer, das zweite Gutachten ein habilitiertes Mitglied des Mentorats oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Universität Regensburg. ³Für den Fall der Verhinderung eines Gutachters wird ein Vertreter bestellt. ⁴Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit "summa cum laude", so ist ein weiterer habilitierter Gutachter, der nicht Mitglied des Mentorats ist, mit einem Gutachten zu beauftragen. ⁵Der Drittgutachter muss nicht Mitglied der Universität Regensburg sein.
- (2) ¹Sind in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann beim Vorsitzenden der Promotionskommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmevotum beantragt werden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission kann dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. ³Diese Frist kann einmalig verlängert werden.
- (3) ¹Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel. ²Kommt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Hochschullehrer, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät für Medizin, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen und ein biomedizinisches Fach vertreten, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter, sowie deren Antrag und Benotung bekannt. ²Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. ³Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden. ⁴Nach dem Ende der Auslagefrist besteht für eine weitere Woche die Möglichkeit, Einspruch gegen die Promotion bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
- (5) Die Dissertation wird als Promotionsleistung angenommen, wenn von zwei Gutachtern die Annahme empfohlen wird.